



Gemeinde  
Oberrohrdorf

---

# Baugebührenreglement

---

1. Dezember 2021



#### § 4

Zusätzliche  
Aufwendungen

Entstehen infolge Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder sind durch Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so werden diese Kosten der Bauherrschaft zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### § 5

Spezielle Aufwendungen

<sup>1</sup> Spezielle Kosten von externen Fachleuten und Gutachtern werden zusätzlich erhoben, unter anderem für:

- a) Auslagen für
  - Profilkontrolle, notwendige externe baupolizeiliche Prüfungen (wie Brand-, Umwelt-, und Zivilschutz, energetische Massnahmen, Farbberater, Fachberater, behindertengerechtes Bauen (zum Beispiel Procap) sowie dergleichen)
  - ausserordentliche Baukontrollen
  - Werkleitungskontrollen (samt Kanalfernsehaufnahmen, Dichtheitskontrollen, Einmessen Leitungskataster und so weiter)
  - Brandschutzkontrollen und Kontrollen von Feuerungsanlagen samt Emissionsmessung (einschliesslich administrativer Aufwand)
- b) Kosten für Vorabklärungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachpersonen/-stellen, notwendige juristische Abklärungen.
- c) Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme, Wärmedämmnachweis, Lärmschutz usw.)
- d) Sämtliche von Behörden verfügbaren Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch wie zum Beispiel gestützt auf § 163 Baugesetz, samt den damit verbundenen Kosten
- e) Kosten für den Vollzug des Natur- und Umweltschutzes

<sup>2</sup> Die Kosten einer zweiten fachlichen Beratung, die der Gemeinderat gemäss den Bestimmungen in der BNO gewährleistet und die insbesondere bei wesentlichen Baueingriffen erforderlich ist, müssen vollumfänglich durch die Bauherrschaft getragen werden.

## **§ 6**

Nutzung von  
öffentlichem Grund

<sup>1</sup> Für eine über den Gemeingebrauch hinausgehende, temporäre Benützung öffentlichen Grundes (Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze usw.), namentlich für Materialablagerungen, Bauplatzeinrichtungen, Gerüste, Baracken und dergleichen, wird für die beanspruchte Fläche eine Gebühr von Fr. 1.– pro m<sup>2</sup> und Woche, mindestens aber Fr. 100.–, erhoben. Angebrochene Wochen werden als ganze berechnet.

<sup>2</sup> Bei ausserordentlicher Beanspruchung wird eine separate Regelung getroffen.

<sup>3</sup> Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen usw.) gehen zusätzlich zu Lasten der Verursacher.

## **§ 7**

Fälligkeit der Gebühren  
und Kosten

<sup>1</sup> Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit der Zustellung der Verfügung oder der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Wenn Einsprache erhoben wird, tritt die Fälligkeit nach Rechtskraft des Entscheides ein.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühren für Wasser- und Abwasser richten sich nach den Bestimmungen des kommunalen Wasser- und Abwasserreglements.

<sup>3</sup> Schuldnerin bzw. Schuldner ist, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

## **§ 8**

Rechtsmittel

Gegen Gebührenentscheide aus diesem Reglement kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## **§ 9**

Inkrafttreten / Aufhebung  
bisherigen Rechts / Über-  
gangsbestimmungen

<sup>1</sup> Dieses Gebührenreglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Baugebührenreglements wird das Baugebührenreglement vom 7. Januar 1998 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenreglements hängigen Gesuche und Anfragen werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 2021.

Rechtskraft Gemeindeversammlungsbeschluss: 15. Januar 2022

**Gemeinderat Oberrohrdorf**



Thomas Heimgartner  
Gemeindeammann



Thomas Busslinger  
Gemeindeschreiber